

An die
Mitglieder
der
akadem. Legion.

Brüder!

Das Recht der freien Meinungsäußerung ist eine unserer gewichtigsten Errungenschaften. Jeder hat das Recht, seine politische Gesinnung auf was immer für eine gesetzlich erlaubte Weise, durch Wort, Sinnbild oder Farbe kundzugeben. Ein Angriff auf das Recht der freien Meinungsäußerung ist ein Attentat auf Freiheit und Recht. Gewiß ist von den Mitgliedern der akademischen Legion — dieser Legion, die es für ihren heiligsten Beruf hält, für Freiheit und Recht mit all' ihrer Kraft einzustehen — nicht zu erwarten, daß sie ein solches Attentat gegen ihre eigenen Grundsätze sich werden zu Schulden kommen lassen. Ihr werdet vielmehr, wir sind es von Euch überzeugt, belehrend auf Diejenigen einwirken, welche durch Angriffe auf das Recht eines jeden Menschen, seine politische — wenn auch uns mißliebige Farbe — zu tragen, den öffentlichen Frieden zu stören, und die Freiheit gefährden.

Wien, den 17. September 1848.

Vom Ausschusse der Studenten.

Die die

Verordnungen

1818

Verordnungen

Verordnungen

Das Recht der freien Meinungsäußerung ist ein unveräußerliches
 Recht der Menschheit. Jeder hat das Recht, sein politisches
 Bewusstsein frei zu äußern und sich an der Verwaltung des
 Vaterlandes zu betheiligen. Die Freiheit der Meinungsäußerung
 ist die Grundlage aller Fortschritte der Menschheit. Die
 Freiheit der Presse ist ein unveräußerliches Recht der
 Menschheit. Jeder hat das Recht, seine Meinungen frei
 zu äußern und sich an der Verwaltung des Vaterlandes zu
 betheiligen. Die Freiheit der Meinungsäußerung ist die
 Grundlage aller Fortschritte der Menschheit. Die Freiheit
 der Presse ist ein unveräußerliches Recht der Menschheit.
 Jeder hat das Recht, seine Meinungen frei zu äußern und
 sich an der Verwaltung des Vaterlandes zu betheiligen.

Wien, den 17. September 1818.

Vom Kaiserlichen Hofrathe

Verordnungen der Kaiserlichen Regierung

R62724
P0629